

Satzung

Haus & Grund Oberes Volmetal e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Die Organisation führt den Namen

Haus & Grund Oberes Volmetal e.V.

- 2) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Westfälischer Haus- Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. Hagen, der wiederum dem Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. in Düsseldorf angeschlossen ist.

§ 2 Aufgaben

- 1) Der Verein bezweckt die Förderung der Haus-, Wohnungs- und Grundstückswirtschaft und die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums.
- 2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben obliegt es ihm besonders, den Zusammenschluss der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu betreiben und Einrichtungen zu unterhalten, die der Beratung und Vertretung der Mitglieder dienen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchem Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht (insbesondere ein Erbbaurecht) oder Verwaltung an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Stirbt eine natürliche Person als ordentliches Mitglied, so wird die Mitgliedschaft auf die Erben bzw. Vermächtnisnehmer übertragen, soweit diese im Wege der Gesamtrechtsnachfolge bzw. als Vermächtnisnehmer nach Vollziehung des Vermächtnisses das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht (insbesondere ein Erbbaurecht) an einem bebauten oder unbebauten Grundstück erwerben. Vorstehende Regelung gilt ebenfalls, wenn eine natürliche Person als ordentliches Mitglied das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht (insbesondere ein Erbbaurecht) an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zu seinen Lebzeiten im Wege der Einzelrechtsnachfolge durch sogenannten Übertragsvertrag auf eine andere natürliche oder juristische Person überträgt.
- 3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Kündigung. Die Kündigung ist erstmals nach mindestens 2-jähriger Mitgliedschaft und nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Sie ist der Geschäftsstelle spätestens 6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Im Falle des Todes eines Mitgliedes haben seine Erben bzw. Vermächtnisnehmer das Recht, die nach Abs. 2 Satz 2 der Satzung begründete Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen; dieses Recht erlischt, wenn es nicht zum nächstzu-

lässigen Termin ausgeübt wird. Diese Regelung gilt auch für den Einzelrechtsnachfolger im Sinne § 4 Abs. 2 Satz 3 der Satzung.

Die mit den Erben bzw. Vermächtnisnehmern fortgesetzte Mitgliedschaft endet mit der Ausschlagung der Erbschaft bzw. des Vermächtnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

- b) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt
 - a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im besonderen alle Rechte auszuüben, die ihnen satzungsgemäß zustehen;
 - b) die Einrichtung des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - c) Rat und Auskunft in allen das Grundeigentum betreffenden Angelegenheiten einzuholen. Diese Hilfe ist unverbindlich und lässt keine Haftungsansprüche der Mitglieder an den Verein entstehen.
- 2) Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen der Satzung des Verein

§ 6 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der Mitgliederbeiträge fest. Die Art der Erhebung bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, der Hauseigentümer sein muss, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer, deren Stellvertreter und den Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB vorzeitig aus, so wird der Nachfolger durch eine innerhalb von 3 Monaten einzuberufende Mitgliederversammlung gewählt.

- 4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die Verwaltung des Vermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, wie die Anordnung von Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Vereins. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist tunlichst eine Woche vorher vom Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Geschäftsführer zu berufen. Bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind dann von der Zahlung des Mitgliedbeitrages befreit.
- 6) Der Verlauf der Vorstandssitzung und die Beschlüsse sind durch eine Niederschrift, die vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen ist, zu beurkunden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar innerhalb des ersten Halbjahres statt.
- 2) Ihr obliegen namentlich folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes, der Jahresrechnung einschließlich des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer sowie Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl zweier Rechnungsprüfer,

- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- 3) Wenn es notwendig erscheint, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zu deren Einberufung innerhalb 3 Wochen verpflichtet, falls ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird durch Druckschrift vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und beschließt, von den in §§ 10 und 11 bezeichneten Fällen abgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Auch muss dieser Punkt auf der Tagesordnung stehen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt außer in den gesetzlich bestimmten Fällen durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Derselbe bedarf eines Antrags von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Sollte die mit der Tagesordnung „Auflösung des Vereins“ berufene Mitgliederversammlung

Stand: 13.04.2015

nicht die Stärke von mindestens der Hälfte der sämtlichen Mitglieder haben, so muss Verlegung erfolgen innerhalb der nächsten 6 Wochen, jedoch frühestens nach 14 Tagen eine neue Versammlung stattfinden, die unter allen Umständen beschlussfähig ist.

- 2) Im Falle einer Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der Vereinsgeschäftsführer als Liquidatoren durchzuführen haben. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für den Verein zuständige Amtsgericht.